



**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des\*der Oberbürgermeisters\*in, der Vertretung der  
Stadt Köln und der Bezirksvertretungen am 14. September 2025  
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

Der Wahltag wurde laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. September 2024 auf den 14. September 2025 festgelegt. Etwaige Stichwahlen finden am 28. September 2025 statt.

Gemäß §§ 24, 71 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025, in Kraft getreten am 1. März 2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der kreisfreien Stadt Köln kostenfrei ausgegeben werden.

Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlamt der Stadt Köln angefordert werden.

**Kontakt:**

**Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln**  
**Telefon: 0221 221-21595, E-Mail: [wahlvorschlag@stadt-koeln.de](mailto:wahlvorschlag@stadt-koeln.de)**

Die Formulare versendet das Wahlamt per E-Mail oder per Post; alternativ können diese nach Terminvereinbarung auch im Wahlamt persönlich abgeholt werden. Für die Abgabe der Unterlagen kann mit dem Wahlamt ein Termin vereinbart werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des\*der Oberbürgermeisters\*in, des Rates der kreisfreien Stadt Köln, sowie der Bezirksvertretungen sind spätestens bis zum **7. Juli 2025, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist nach Nr. 6 dieser Bekanntmachung) bei der Wahlleiterin der Stadt Köln beim Wahlamt, Dillenburger Straße 68-70, 51105 Köln, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, bereinigt S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, insbesondere der §§ 7, 12, 15 bis 20, 46a, b und d, sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) – SBG . NRW. 1112-, insbesondere der §§ 24 bis 31, 70 bis 72, 75a, b und 83, und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), insbesondere des § 65, und des Wählergruppentransparenzgesetzes (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, weise ich hin.

**Dabei ist folgendes zu beachten:**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden, von letzteren allerdings keine Reserveliste und keine Bezirksvertretungsliste.

Wählbar für die Wahl des Rates und Bezirksvertretung ist gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche\*r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung (Hauptwohnung) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Wählbar für die Wahl des\*der Oberbürgermeisters\*in ist gemäß § 65 Absatz 2 GO NRW, wer am Wahltag Deutsche\*r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist bei allen Wahlen, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Jede\*r Bewerber\*in darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des\*der Oberbürgermeister\*in, zur Wahl des Rates in einem Kommunalwahlbezirk, auf einer Reserveliste und in einer Bezirksvertretung.

- 1.2 Als Bewerber\*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreter\*innenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und die Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Das Wahlgebiet für die Wahl des\*der Oberbürgermeisters\*in und der Vertretung der Stadt Köln ist das Gebiet der Stadt Köln. Das Wahlgebiet für die Wahl der Bezirksvertretungen ist der jeweilige Stadtbezirk (siehe auch unten Nr. 5.2). Bezirksvertretungslisten können auch in einer Mitglieder- oder Vertreter\*innenversammlung für die gesamte Stadt aufgestellt werden. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber\*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität gemäß § 15 Absatz 5 KWahlG anzustreben.

Die Bewerber\*innen und die Vertreter\*innen für die Vertreter\*innenversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber\*innen auf der Reserveliste oder der Bezirksvertretungsliste und für die Bestimmung einer Person als Ersatzbewerber\*in für eine andere bewerbende Person. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter\*in für eine Vertreter\*innenversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter\*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter\*innen für die Vertreter\*innenversammlung und die Bewerber\*innen sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerber\*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (14. Oktober 2024), zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreter\*innenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreter\*innenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreter\*innenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber\*in, regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber\*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter\*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser Leitung bestimmte Teilnehmer\*innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des\* Bewerbers\* Bewerberin für das Amt des\*der Oberbürgermeisters\*in und der Bewerber\*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten und der Bezirksvertretungslisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber\*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber\*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen kreisfreien Stadt Köln, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm in geeigneter Weise veröffentlicht sind.

Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. 2025 S. 361).

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gemäß § 15a Absatz 1 KWahlG einen Wahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Nicht rechenschaftspflichtige Wählergruppen haben nach § 15a Absatz 2 KWahlG zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber einzureichen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines\*einer einzelnen Zuwenders\*in sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies der Wahlleiterin unter Angabe des Namens und der Anschrift des\*der Zuwenders\*in sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

Für Einzelbewerber\*innen beschränken sich die vorgenannten Mitteilungspflichten auf die Angaben über Zuwendungen, die der\*die Einzelbewerber\*in zum Zwecke seiner\*ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

## 2. Wahlvorschläge für das Amt des\*der Oberbürgermeister\*in

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt als Oberbürgermeister\*in können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der\*die Bewerber\*in entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger\*innen zu wählen. Die Träger\*in des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine\*n andere\*n als den\*die gemeinsame Bewerber\*in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt als Oberbürgermeister\*in soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht bzw. die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen der Parteien oder Wählergruppen, die den Wahlvorschlag einreichen; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des\*der Wahlvorschlagsträgers\*in gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie die Staatsangehörigkeit des\*der Bewerbers\*in.

- 2.2 Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger\*innen unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der\*die Unterzeichner\*in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt als Oberbürgermeister\*in wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **450 Wahlberechtigten** der kreisfreien Stadt Köln persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen. Dies gilt nicht, wenn die bisherige Oberbürgermeisterin als Bewerberin vorgeschlagen wird (§ 46 d Absatz 1 Satz 3 KWahlG). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung durch eine ausreichende Anzahl von Unterstützenden jeweils mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der\*die Wahlvorschlagsträger\*in nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger\*innen unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 450 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber\*innen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des\*der vorzuschlagenden Bewerbers\*in und die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin vermerkt diese Angaben auf den Formblättern.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der unterzeichnenden Person persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
  - Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt gesondert eine Bescheinigung der Stadt Köln gemäß der Anlage 15 zur KWahlO auszustellen oder auf Wunsch als Einzelbescheinigung beizufügen, dass er\*sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
  - Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine\*ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.
- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung der Bewerber\*in nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat die Person zu versichern, dass sie für keine andere Wahl zur Oberbürgermeister\*in kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung (durch die zuständige Wohnsitz-Gemeinde) nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO. Sofern der\*die Bewerber\*in einen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Köln hat, erfolgt die Prüfung der Wählbarkeit bei Abgabe des Wahlvorschlags.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des\*der Bewerber\*in (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des\*der Bewerber\*in; bei Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der\*die Dienstherr\*in und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften, E-Mail-Adresse, Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein\*e Unterzeichner\*in seine\*ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG von mindestens **20 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der\*die Kandidat\*in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber\*in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

3.4 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerber\*in nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber\*innen mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Absatz 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamt\*innen oder Arbeitnehmer\*innen nach § 13 Absatz 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

**4. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber\*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber\*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der\*die Dienstherr\*in und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein\*e Bewerber\*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber\*in für eine bzw. für eine\*n im Wahlbezirk bzw. für eine\*n auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerber\*in sein soll.

- 4.3 Soll ein\*e Bewerber\*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber\*in für eine\*n im Wahlbezirk oder für eine\*n auf der Reserveliste aufgestellte\*n andere\*n Bewerber\*in sein (§ 16 Absatz 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- Den Familiennamen und die Vornamen des\*der zu ersetzenden Bewerber\*in
  - Den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in welchem die zu ersetzende bewerbende Person aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes der Stadt Köln persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber\*innen einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber\*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

## 5. Wahlvorschläge für die Bezirksvertretungsliste

- 5.1 Die Ausführungen zu Ziffer 4 gelten entsprechend.
- 5.2 Wahlgebiet ist der jeweilige Stadtbezirk. Die Abgrenzung der Stadtbezirke kann der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10. Februar 2009 in der Fassung der 32. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 22. Dezember 2023 und der dazugehörigen Karte entnommen werden.
- 5.3 Für die Einreichung der Wahlvorschläge für eine Bezirksvertretungsliste sind folgende Vordrucke zu nutzen:
- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Listenwahlvorschlags (Anlage 9b KWahlO)
  - Versicherung an Eides statt (Anlage 10b KWahlO)
  - Listenwahlvorschlag für die Wahl im Stadtbezirk (Anlage 11c KWahlO)

- Zustimmungserklärung des\*der Bewerbers\*in (Anlage 12b KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13a KWahlO)
- Unterstützungsunterschriften (Anlage 14b KWahlO) von mindestens 50 Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirkes der Stadt Köln.

## **6. Ausschlussfrist**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des\*der Oberbürgermeister\*in, der Vertretung der kreisfreien Stadt Köln sowie der Bezirksvertretungen sind spätestens bis zum **7. Juli 2025, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Wahlleiterin der Stadt Köln beim Wahlamt, Dillenburger Straße 68-70, 51105 Köln einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung des Wahlgebiets der Stadt Köln in Wahlbezirke sowie die dazugehörigen Stimmbezirke in der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Köln vom 14. Oktober 2024 wird hingewiesen.

Köln, 05.05.2025

Andrea Blome  
Stadtdirektorin und Wahlleiterin der Stadt Köln